

A. *on. W. M. M. !*

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
=====

GZ. LA. VI/4-A-47/45-1964

Betrifft: Landwirtschaft-
liche Materialseilbahnen.

Wien, am 16. Juni 1964

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 11. DEZ. 1964

Zl.: *38* *Ldw. Aussch.*

H o h e r L a n d t a g !

Hervorgerufen durch das Bestreben, die menschliche Arbeitskraft durch den Einsatz von Maschinen zu entlasten und zu ersetzen, war in letzter Zeit auch in der Landwirtschaft ein ständiges Ansteigen der Zahl der dem Gütertransport dienenden Seilwegeanlagen festzustellen. Es kann angenommen werden, dass diese Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist.

Anliegen des Staates ist es vor allem, die mit dem Betrieb derartiger Anlagen verbundenen Gefahren abzuwehren. Ein Teil der dem Gütertransport dienenden Seilwegeanlagen ist bereits durch die geltenden Rechtsvorschriften erfasst:

Auf Materialseilbahnen im Rahmen eines forstwirtschaftlichen Betriebes finden die Bestimmungen des Forstrechts - Bereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1962, Anwendung. Materialseilbahnen als forstliche Bringungsanlagen unterliegen somit der behördlichen Bewilligung (§ 5 des Forstrechts - Bereinigungsgesetzes).

Für landwirtschaftliche Seilwege, die in Ausübung eines agrarbehördlich eingeräumten Bringungsrechtes errichtet und betrieben werden, gelten die Bestimmungen des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 6/1934. Gemäss § 11 dieses Gesetzes bedürfen die Anlage und der Betrieb solcher landwirtschaftlicher Seilwege der Bewilligung der Agrarbehörde.

Die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, finden auf landwirtschaftliche Materialseilbahnen mit "beschränkt - öffentlichem Verkehr" (§ 51 Abs. 4 des Eisenbahngesetzes 1957) Anwendung.

Durch diese Rechtsvorschriften nicht erfasst werden jene nichtforstlichen landwirtschaftlichen Materialseilbahnen ohne beschränkt - öffentlichen Verkehr, durch die

1. überhaupt keine fremden Liegenschaften in Anspruch genommen werden oder
2. zwar fremde Liegenschaften, jedoch ohne Einräumung eines Bringungsrechtes im Sinne des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes in Anspruch genommen werden.

Für diese beiden Gruppen der landwirtschaftlichen Materialseilbahnen liegt die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz nach Art. 15 Abs. 1 B.-VG. bei den Ländern. Der Verfassungsgerichtshof hat zwar in dem Rechtssatz seines Erkenntnisses Slg. Nr. 3504/1959 ausdrücklich nur den Bau und den Betrieb landwirtschaftlicher Materialseilbahnen " ohne Inanspruchnahme fremder Liegenschaften " als Landessache nach Art. 15 B.-VG. bezeichnet. Doch darf daraus nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass der Bau und Betrieb aller landwirtschaftlichen Materialseilbahnen, durch die fremde Liegenschaften in Anspruch genommen werden, der Bundeskompetenz vorbehalten wären. Denn der Verfassungsgerichtshof hatte sich in diesem Erkenntnis zugrundegelegenen Kompetenzfeststellungsverfahren bei der Auseinandersetzung mit dem Kompetenztatbestand "Bodenreform" (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B.-VG.) angesichts des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob die Regelung landwirtschaftlicher Materialseilbahnen, durch die kein fremder Grund in Anspruch genommen wird, als eine Angelegenheit der "Bodenreform" in die Grundsatzgesetzgebung des Bundes fällt. Die vom Verfassungsgerichtshof als Ergebnis dieser Prüfung getroffene Feststellung, dass der Gesetzentwurf keine Massnahmen regelt, die Besitz-, Benützungs- oder Bewirtschaftungsrechte an landwirtschaftlichem Boden ändern, bezieht sich daher in dem Kompetenzfeststellungsverfahren nur auf landwirtschaftliche Materialseilbahnen, durch die keine fremden Liegenschaften in Anspruch genommen werden; doch trifft die in dieser Feststellung enthaltene Aussage ebenso auf landwirtschaftliche Materialseilbahnen zu, durch die zwar fremder Grund in

Anspruch genommen, für die aber nicht die behördliche Einräumung eines Bringungsrechtes begehrt wird. Zu demselben Ergebnis, dass nämlich die Regelung der Errichtung und des Betriebes landwirtschaftlicher Materialeilbahnen, durch die zwar fremder Grund, jedoch ohne Inanspruchnahme eines öffentlichen Bringungsrechtes berührt wird, nicht zu den Angelegenheiten der "Bodenreform" gehört, führt auch die Prüfung dieser Frage an Hand der vom Verfassungsgerichtshof in dem entscheidenden Erkenntnis Slg. Nr.1390/1931 für den Kompetenztatbestand "Bodenreform" aufgestellten Begriffsmerkmale. Der Verfassungsgerichtshof stellt hier die Begriffsmerkmale nach dem Gegenstand, nach dem Motiv und nach den Mitteln der Reform fest. Als Mittel der Bodenreform bezeichnet der Verfassungsgerichtshof die planmässige Neuordnung oder Regulierung der Bodenbesitz-, Benützung- oder Bewirtschaftungsverhältnisse. Für alle Aktionen der Bodenreform ist, wie der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich feststellt, typischerweise kennzeichnend, dass die Neuordnung oder Neuregelung der in Betracht gezogenen Verhältnisse *p l a n m ä s s i g* in möglichst weitem Umfang durchgeführt werden soll. Dieses, vom Verfassungsgerichtshof als wesentlich bezeichnetes Merkmal der Bodenreform fehlt aber beim Bau und Betrieb landwirtschaftlicher Materialeilbahnen, für die kein behördliches Bringungsrecht beantragt wird. Die Behörde wird hier nur zum Zwecke der Bewilligung der Anlage angerufen, sie kann daher in keiner Weise eine planmässige Tätigkeit zum Zwecke der Neuordnung oder Regulierung der in Betracht kommenden Verhältnisse entfalten. Eine Kompetenz des Bundes nach Art. 12 Abs.1 Z.5 B.-VG. ("Bodenreform") kann demnach schon aus diesen Gründen ausgeschlossen werden. Auch die Möglichkeit der Subsumtion dieser Angelegenheiten unter einen anderen Kompetenztatbestand der Art.10 - 14 B.-VG. ist nicht gegeben. Demnach ist die Regelung des Baues und des Betriebes der oben unter Z.1 und 2 bezeichneten landwirtschaftlichen Materialeilbahnen Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Aufgabe des Gesetzgebers ist es somit, für landwirtschaftliche Materialeilbahnen, die weder in die Zuständigkeit der Forstbehörden noch in die der Agrarbehörden oder Eisenbahnbehörden

fallen, die gesetzliche Grundlage für jene behördlichen Massnahmen zu schaffen, die der Abwehr der mit dem Seilbahnbetrieb verbundenen Gefahren dienen. Wohl können auf Grund der nö. Landarbeitsordnung, LGBI. Nr.66/1949, im Rahmen der Arbeitsaufsicht durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion behördliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, doch sind die diesbezüglichen Rechtsvorschriften schon deshalb nicht ausreichend, weil sich ihr Anwendungsbereich auf die Wahrnehmung der Interessen des Dienstnehmerschutzes beschränkt. Es erweist sich somit als notwendig, die hier bestehende Lücke zu schliessen und für den Bau und Betrieb solcher Seilbahnen eine gesetzliche Regelung zu schaffen.

Bisher sind in zwei Ländern einschlägige Vorschriften erlassen worden, und zwar das Vorarlberger Landwirtschaftliche Materialseilbahngesetz, LGBI. Nr.10/1961, und das Salzburger Landwirtschafts-Materialseilbahngesetz, LGBI. Nr.162/1962. Beide Gesetze lassen das Bestreben des Gesetzgebers erkennen, den Umfang der einzusetzenden Verwaltungsmittel auf das unbedingt erforderliche Mass zu beschränken. Auch für die vorliegende Regelung ist dieser Gedanke bestimmend. So ist zwar eine Errichtungsbewilligung, jedoch keine Betriebsbewilligung vorgesehen (§ 2). Das Bewilligungsverfahren, dessen Durchführung den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt, wird ferner deshalb keinen bedeutenden Verwaltungsaufwand verursachen, weil ein Abspruch der Behörde über fremde Rechte, die durch die Anlage berührt werden, nicht vorgesehen ist. Privatrechtliche Einwendungen, deren gütlicher Ausgleich nicht gelingt, hat die Behörde auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Das durch die Bewilligungsbehörde wahrzunehmende öffentliche Interesse beschränkt sich auf die Sicherheit des Seilbahnbetriebes. Sollten durch die Anlage andere öffentliche Interessen berührt werden, so bleibt deren Wahrnehmung der jeweils zuständigen Behörde (z.B. der zur Handhabung der elektrizitätsrechtlichen oder der luftfahrtrechtlichen Vorschriften berufenen Behörde) vorbehalten. Diese Behörde ist lediglich vom anhängigen Verfahren rechtzeitig in Kenntnis zu setzen (§2 Abs.4 und 5).

Besonderer Teil.

Zu § 1 :

Durch die hier aufgenommenen Begriffsbestimmungen wird gleichzeitig der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes abgegrenzt. Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wurde, ist der Landesgesetzgeber nach Art. 15 Abs.1 B.-VG. nur zur Regelung jener landwirtschaftlichen Materialseilbahnen zuständig, für die nicht die behördliche Einräumung eines Bringungsrechtes im Sinne des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes begehrt wird. Dies wird dadurch klargestellt, dass Seilwege im Sinne des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausdrücklich ausgenommen werden.

In den Begriff der landwirtschaftlichen Materialseilbahn wird auch die Personenbeförderung im Rahmen des Werksverkehrs (§ 3) einbezogen. Dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg.Nr.3504/1959 zufolge verliert durch eine derart eingeschränkte Personenbeförderung weder die Seilbahn ihren Charakter als Materialseilbahn, noch kann dieser Verkehr als öffentlicher bezeichnet werden.

Zu § 2 :

§2 ist im Zusammenhang mit § 4, der die Ermächtigung zur Erlassung der technischen Sicherheitsvorschriften enthält, das Kernstück des Gesetzes. Die hier vorgesehene Anlagebewilligung, um die vor Errichtung der Seilbahn einzukommen ist, erstreckt sich zunächst auf die Errichtung der Anlage. Wie sich aus § 4 Abs.2 ergibt, wird jedoch der Bewilligungsbescheid in der Regel auch die Bedingungen und Auflagen für den Betrieb der Anlage enthalten. Dadurch ist eine eigene Betriebsbewilligung entbehrlich. Die Anlagebewilligung muss erteilt werden, wenn das Vorhaben den Sicherheitsvorschriften entspricht. (Abs.2).

Die Bewilligung wird auf Antrag des Inhabers des landwirtschaftlichen Betriebes (Eigentümer, Fruchtniesser, Pächter) erteilt. Der Antrag hat alle zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens notwendigen Angaben zu enthalten. Dem Antrag muss daher insbesondere auch entnommen werden können, ob durch die Anlage öffentliche Interessen (Abs.4) oder fremde Privatrechte (Abs.5) berührt werden. (Abs.3)

Werden durch die Anlage öffentliche Interessen berührt, deren Wahrnehmung anderen Behörden (beispielsweise der Fernmeldebehörde oder der Luftfahrtbehörde) obliegt, so kann es nur Aufgabe der mit der Handhabung des Gesetzes betrauten Bezirksverwaltungsbehörde sein, die zuständige Behörde von dem Verfahren ehestens in Kenntnis zu setzen. Zweck dieser Verständigung ist es, der zuständigen Behörde die Feststellung zu erleichtern, ob die nach der betreffenden Rechtsvorschrift etwa erforderlichen Parteihandlungen (z.B. Ansuchen oder Anzeige) rechtzeitig vorgenommen werden. Die Verständigung von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ermöglicht überdies die gleichzeitige Durchführung zweier oder mehrerer mündlicher Verhandlungen durch die zuständigen Behörden. (Abs.4)

In Vollziehung dieses Gesetzes können, wie bereits ausgeführt worden ist, behördliche Bringungsrechte nicht eingeräumt werden. Soll daher die Seilbahn auch über fremde Liegenschaften führen, so ist dies privatrechtlich nur im Einvernehmen mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern möglich. Die Behörde hat sich lediglich zu überzeugen, dass zur Zeit der Durchführung des Bewilligungsverfahrens die Zustimmung der betroffenen Liegenschaftseigentümer auch tatsächlich vorliegt. Dadurch soll vergeblicher Aufwand vermieden werden. Im übrigen sollen aber zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens privatrechtliche Einwendungen, deren gütlicher Ausgleich vergeblich versucht wurde, auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sein. (Abs.5)

Die Anlage soll erst nach konsensgemässer Ausführung in Betrieb genommen werden dürfen. Eine derartige Bestimmung ist notwendig, weil eine Benützungsbewilligung nicht vorgesehen

ist. Die Regelung ist aber auch ausreichend; im Bedarfsfall wird eine Überprüfung nach § 5 vorgenommen werden können.
(Abs. 6)

Eine wesentliche Änderung der Anlage soll denselben Vorschriften unterliegen wie die Errichtung selbst. Dem Zweck des Gesetzes entsprechend kann es sich hierbei nur um solche Änderungen handeln, die unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Beeinträchtigung der Betriebssicherheit von Bedeutung sind. Welche Anlageteile nur mit Bewilligung geändert werden dürfen, wird daher vor allem an Hand der Sicherheitsvorschriften (§ 4 Abs.2) festzustellen sein. (Abs.8 und 9)

Zu § 3:

Nach den §§ 9 und 51 Abs.2 bis 4 des Eisenbahngesetzes 1957 findet das Gesetz auf Materialseilbahnen mit Werksverkehr, die Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes sind, keine Anwendung. Der Werksverkehr umfasst gem. § 51 Abs.3 des Eisenbahngesetzes 1957 die "unentgeltliche Beförderung von Arbeitskräften, die dem Betrieb der Eisenbahn oder dem Unternehmen, dem sie dient, angehören." Unter dem erweiterten Werksverkehr ist die "unentgeltliche Beförderung von Personen" zu verstehen, "deren Beförderung aus öffentlichen Interessen geboten erscheint, sowie von Personen, die das Unternehmen oder dessen Arbeitskräfte zu sich kommen lassen, soweit es sich hierbei nicht um Gäste von Gast- und Schankgewerbebetrieben handelt." Die vorliegende Regelung sieht von einer Unterscheidung zwischen dem Werksverkehr und dem erweiterten Werksverkehr ab, da für beide Arten des Werksverkehrs - im Gegensatz zum Eisenbahngesetz 1957 - die gleichen behördlichen Massnahmen vorgesehen sind. Durch die im Abs.1 aufgenommene Begriffsbestimmung erscheint ein Übergreifen auf den Kompetenztatbestand "Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen" (Art.10 Abs.1 Z.9 B.-VG.) ausgeschlossen.

Zu § 4:

Hauptaufgabe der vorliegenden Regelung ist es, wie bereits

im Allgemeinen Teil der Erläuterungen bemerkt worden ist, die mit dem Betrieb der landwirtschaftlichen Materialseilbahnen verbundenen Gefahren abzuwehren. Deshalb enthält Abs.1 die grundsätzliche Bestimmung, dass landwirtschaftliche Materialseilbahnen nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben sind, wobei alle zur Sicherheit von Personen und Sachen erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden müssen. Auf diese grundsätzliche Verpflichtung ist auch die Verordnungsermächtigung der Abs.2 und 3 abgestellt. Da auch die durch Verordnung zu erlassenden Sicherheitsvorschriften abstrakte Rechtsnormen sind, wird die Behörde im Abs.2 verpflichtet, die allgemeinen Bestimmungen des Abs.1 durch im Bewilligungsbescheid aufzunehmenden Bedingungen und Auflagen zu konkretisieren, soweit dies durch die Umstände des Einzelfalles geboten erscheint.

Nach Abs.3 hat die zu erlassende Verordnung auch Bestimmungen über den Bauverbotsbereich zu enthalten. Die Verordnung wird daher unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse vor allem die Grösse des Bauverbotsbereiches zu bestimmen haben. Um den Zweck des Bauverbotes sicherzustellen, gibt Abs.4 die Handhabe zur Beseitigung verbotswidriger Bauten.

Zu § 5:

Die Bestimmungen über die Überprüfung und Untersagung des Seilbahnbetriebes sind erforderlich, damit die Behörde insbesondere in jenen Fällen, in welchen ihr Misstände bekannt werden, im Interesse der Sicherheit des Seilbahnbetriebes wirksam einzuschreiten vermag.

Zu § 7:

Durch die Übergangsregelung ist der rechtmässige Fortbestand der bestehenden Anlagen auch ohne behördliche Bewilligung gewährleistet. Eine Überprüfung und Untersagung des Betriebes dieser Seilbahnen soll nur dann möglich sein, wenn den für den Betrieb (nicht auch für den Bau) der Seilbahnen erlassenen

Sicherheitsvorschriften nicht entsprochen wird. Dadurch wird auch dem Grundsatz, dass Gesetze nicht zurückwirken sollen, Rechnung getragen. Wird aber eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehende Seilbahn geändert, so soll diese Anlage mit jenen Seilbahnen gleichgestellt sein, die erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gebaut und später geändert werden. Gleiches gilt für die Beförderung von Personen. Die Bestimmungen über bewilligungspflichtige Änderungen (§ 2 Abs.8 und 9) und über die Personenbeförderung (§ 3) sind daher auch auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehende Seilbahnen anzuwenden.

Die nö. Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung am 16. Juni 1964 gefassten Beschlusses den

A n t r a g

zu unterbreiten, der Hohe Landtag wolle beschliessen:

- 1.) Der beiliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

NÖ. Landesregierung:

W a l t n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kirchmayr e.h.